

Berlin, 16. Mai 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe Berlin/Brandenburg**
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

Positionspapier

Änderung des BbgWindAbgG

Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetzes, Drucksache 7/9340, vom 05.03.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1. Ausgangssituation

Im Jahr 2019 ist die Einführung des Brandenburger Windenergieanlagenabgabengesetzes (Bbg-WindAbgG) beschlossen worden. Das Gesetz verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen (WEA), deren Anlagen nach dem 31.12.2019 in Betrieb gegangen sind, eine pauschale Abgabe in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr an die Standortgemeinde abzuführen. Mithilfe des Gesetzes sollen die Partizipation an der Energiewende und die Akzeptanz vor Ort für den Ausbau erneuerbarer Energien gesteigert werden. Gemäß § 5 BbgWindAbgG soll die Landesregierung vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht zu den Auswirkungen und möglichen Anpassungserfordernissen vorlegen.

Im Dezember 2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) dem Brandenburger Landtag einen entsprechenden Bericht zugeleitet. Der Bericht zum BbgWindAbgG basiert auf Abfragen, der Auswertung statistischer Daten sowie vorliegenden Erfahrungsberichten. Mithilfe von Abfragen an die Gemeinden sind u.a. Informationen zur strukturellen Ausgestaltung der Abgabe sowie zur Mittelverwendung gesammelt worden. Im Ergebnis kommt der Bericht der Landesregierung zu dem Schluss, dass Anpassungen des geltenden Gesetzes notwendig sind.

Im März 2024 ist dem Brandenburg Landtag ein Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des BbgWindAbgG zugeleitet worden. Im Detail sieht der Gesetzentwurf vor, die bisher pauschal erhobene Abgabe in ihrer Struktur anzupassen. Für WEA, die nach dem 31.12.2025 in Betrieb genommen werden, sollen 5.000 Euro je MW installierter Leistung pro Jahr an die Standortgemeinde abgeführt werden. Ebenso sollen ergänzende Regelungen zur Abgabenerichtung für die Jahre der In- und Außerbetriebnahme geschaffen werden. Außerdem wird eine Berichtspflicht für die Gemeinden über die Verwendung der Abgabe gegenüber dem MWAE geschaffen.

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg bittet um die Berücksichtigung folgender Anmerkungen im weiteren Beratungsprozess:

- Beibehaltung der Akteursvielfalt
- Klärung des Zusammenwirkens von BbgWindAbgG und § 6 EEG
- Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit Brandenburger Standorte für die Windenergie
- Vermeidung bürokratischer Hürden

2. Grundsatzposition

Für das Gelingen der Energiewende ist die Motivation und die Akzeptanz der Gemeinden und der Bevölkerung für Energiewendeprojekte von zentraler Bedeutung. Nur eine Energiewende, die von der Breite der Gesellschaft getragen und gefördert wird, kann nachhaltig erfolgreich sein. Bundesweit einheitliche Beteiligungsmöglichkeiten können die Motivation für die Energiewende deutschlandweit steigern. Gleichzeitig sorgen sie für Rechtssicherheit und einheitliche Rahmenbedingungen für die Vorhabenträger von Energiewendeprojekten – ein unabdingbares Gut mit Blick auf die nötige Beschleunigung des Ausbaus, gerade bei der Windenergie.

Der BDEW begrüßt die im Rahmen der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 geschaffene Möglichkeit der finanziellen Beteiligung von Kommunen an den Erträgen von Windenergieanlagen gem. § 6 EEG. Dadurch können Gemeinden finanziell durch jährliche Zahlungen von 20.000 bis 30.000 Euro pro Jahr und Windenergieanlage profitieren. Auch bei Bestandsanlagen können Gemeinden entsprechend finanziell beteiligt werden. Die Kommunen erhalten so substantielle Beiträge, die mittelbar allen Einwohner*innen der Kommune zugutekommen können. Die Musterverträge der Fachagentur Windenergie an Land für entsprechende Beteiligungen machen die praktische Umsetzung dieser Form der Beteiligung für alle beteiligten Akteure einfach und zügig umsetzbar. Durch eine bundesweit einheitliche Regelung wird auch sichergestellt, dass es in den EEG-Ausschreibungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen aufgrund unterschiedlicher Projektbelastungen infolge verschiedener Landesregelungen kommt.

Gesetzlich verpflichtende Abgaben- und/oder Beteiligungsmodelle sind erfahrungsgemäß mit einem hohen administrativen Aufwand verbunden. Ein Bundesvergleich zeigt, dass aktuell 6 Bundesländer verschiedene Abgaben- und/oder Beteiligungsmodelle für Windenergieprojekte eingeführt haben oder die Einführung beraten. Die Ansätze reichen, wie in Brandenburg, von einer pauschalen Abgabenerhebung, über Abgaben orientierenden an der Erzeugungsleistung und div. Modelle zur Partizipation der Bürger*innen.

Infolge der Vielzahl möglicher Abgaben- und Beteiligungsmodelle wird die Projektrealisierung zunehmend komplexer, was unmittelbare Auswirkungen auf die Projektrisiken und -kosten seitens der Vorhabenträger bzw. Projektierer hat. Beide Faktoren werden auch von kreditgebenden Instituten eingepreist, sodass die Projektkosten steigen und zusätzlich die Finanzierungsbedingungen schlimmstenfalls erschwert werden dürften. Zusätzliche Projektrisiken und hohe Transaktionskosten führen nicht nur zu höheren Energieerzeugungskosten, sondern ebenso zum Rückzug kleiner Vorhabenträger. Kleine Vorhabenträger sind oftmals lokal oder regional verankert, eher privat organisiert und tragen damit unmittelbar zur Akteursvielfalt bei. Dies

widerspricht dem vom BDEW unterstützten Ziel, im Ausschreibungsmodell eine möglichst hohe Akteursvielfalt sicherzustellen.

Mit der im Herbst 2022 beschlossenen Brandenburger Energiestrategie 2040 soll die installierte Leistung der Windenergie an Land auf 11,5 GW bis 2030 und auf 15 GW bis 2040 gesteigert werden. Mit diesem Ambitionsniveau will das Land seine Stellung als Energieland verteidigen und u.a. Potenziale der Sektorenkopplung erschließen. Das geplante Gesetz zur Änderung des BbgWindAbgG birgt aus Sicht der Energiewirtschaft Risiken hinsichtlich des weiteren Ausbaus der Windenergie im Landesgebiet. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass unterschiedliche landesrechtliche Vorgaben zu spürbaren Unsicherheiten in der Branche führen. Eine auf Landesebene geschaffene verpflichtende Abgabe und/oder Beteiligung führt dauerhaft zu einem Standortnachteil und verzerrt den Wettbewerb unter den Bundesländern beim weiteren Ausbau der Windenergie an Land.

Deshalb schlägt der BDEW vor, die optionale Gemeindebeteiligung gem. § 6 EEG 2023 auf Bundesebene durch eine verbindliche Zahlungspflicht auf Landesebene zu modifizieren. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Formulierung gewählt wird, die eine rechtssichere Anwendung des EEG-Belastungsausgleichs iSd § 6 Abs. 5 EEG gewährleistet. Dies kann durch Aufnahme einer Ausnahmenvorschrift erfolgen, wie sie bereits in § 1 Abs. 3 BüGembeteilG M-V erfolgt ist: „Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, (...) wenn eine anderweitige Beteiligung, insbesondere die bundeseinheitliche Regelung im Sinne des § 36k (= § 6 EEG 2021) des Erneuerbare-Energiengesetzes, verbindlich umgesetzt werden soll, die den Gesetzeszweck erfüllt“.

Insgesamt steht der BDEW verpflichtenden Abgabenmodellen und anderen Maßnahmen jenseits der Umsetzung der bundeseinheitlichen Gemeindebeteiligung gem. § 6 EEG 2023 auf Landesebene kritisch gegenüber. Ein solches Vorgehen birgt das Risiko der Entstehung eines Flickenteppichs, bestehend aus 16 unterschiedlichen landesrechtlichen Abgaben- und/oder Beteiligungsmustern und beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit der Standorte in den Bundesländern.

3. Gesetz zur Änderung des Windenergieanlagenabgabengesetzes

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg erkennt die Bemühungen der Landesregierung zur Akzeptanzstärkung von Projekten zur Gewinnung regenerativer Energie grundsätzlich an. Sollte der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des BbgWindAbgG trotz der dargestellten Grundsatzposition bzw. der damit verbundenen Bedenken weiterverfolgt werden, bitte die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg um Berücksichtigung der im Folgenden dargestellten Anmerkungen im weiteren politischen Beratungsprozess.

§ 2 Ausgestaltung und Höhe der Sonderabgabe

(2) „Die Sonderabgabe beträgt für Windenergieanlagen, die nach dem 31. Dezember 2025 in Betrieb genommen wurden, 5 000 Euro pro installierter Megawatt Generatorleistung und Jahr. Bei Bruchteilen der installierten Generatorleistung ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen.“

BDEW-Anmerkung: Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg unterstützt die geplante Abkehr von der pauschalen hin zur leistungsorientierten Abgabenerhebung. Damit folgt der Gesetzgeber der Systematik des PV-Freiflächenanlagenabgabengesetzes und schafft vergleichbare Bedingungen für beide Erzeugungstechnologien.

Die zugleich beabsichtigte Erhöhung der Abgabe von jetzt (pauschal) 10 000 Euro pro Jahr auf 5 000 Euro pro Jahr je MW installierter Leistung lehnt die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg unter Berücksichtigung folgender Aspekte ab:

- Generell gilt, dass nach dem 31.12.2025 in Betrieb gehende WEA auf Grundlage anderer rechtlicher Rahmenbedingungen kalkuliert wurden und daraus eine Investitionsentscheidung abgeleitet wurde, die mit der Abgabeanpassung nicht mehr zutreffend ist.
- Unter der Maßgabe der technischen Eigenschaften aktuell gängiger Windenergieanlagen würde die geplante Anpassung zu einer Verdreifachung der Abgabenlast bei den Anlagenbetreibern führen.
- Bereits heute leisten viele Betreiber von Windenergieanlagen im Land Brandenburg neben der pauschalen Abgabe gem. BbgWindAbgG eine mit der Gemeinde vereinbarte und auf § 6 EEG basierende Zusatzabgabe an die Kommunen. Der Gesetzgeber muss bei einer Anpassung des BbgWindAbgG sicherstellen, dass eine doppelte Abgabenerhebung, also die nach Landesrecht vorgeschriebene Pflichtabgabe sowie die kommunal erhobene Abgabe auf freiwilliger Basis, unterbunden wird oder zumindest eine Verrechnung der freiwilligen Abgabe mit der Pflichtabgabe möglich ist.
- Für die nach dem 31.12.2025 in Betrieb gehenden Windenergieprojekte hat sich die Kostenstruktur in den vergangenen Jahren erheblich verändert. Die Beschaffung aller Komponenten ist mit erheblichen Verfügbarkeitsrisiken verbunden sowie spürbaren Preissteigerungen einhergegangen.

(3) „Für das In- und Außerbetriebnahmejahr ist die Sonderabgabe anteilig zu zahlen“

BDEW-Anmerkung: Für WEA, die nach dem 31.12.2025 in Betrieb gehen, soll die Abgabe für die Jahre der In- und Außerbetriebnahme nur noch anteilig an die Gemeinde abgeführt werden. Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg begrüßt die geplante Änderung.

§ 3 Anspruchsberechtigte

(3) „Anteilige Zahlungen an anspruchsberechtigte Gemeinden unterhalb des Betrages von 50 Euro pro Jahr sind nicht an diese auszuführen, sondern werden auf die übrigen anspruchsberechtigten Gemeinden aufgeteilt und an diese, gemäß deren Flächenanteilen, ausgezahlt.“

BDEW-Anmerkung: Die Akteure der Energiewirtschaft werden mit stetig anwachsenden bürokratischen Anforderungen konfrontiert. Aus diesem Grund unterstützt die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg die geplante Erleichterung, wonach anteilige Zahlungen an anspruchsberechtigte Gemeinde unterhalb 50 Euro nicht auszahlungspflichtig sind.

§ 5 Berichterstattung

(2) „Die Landesregierung berichtet dem Landtag vier Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Windenergieanlagenabgabengesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen“

BDEW-Anmerkung: Nach Einschätzung der BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg ist der im Gesetz vorgesehene Evaluationsrhythmus nicht zielführend. Im Ergebnis führt der aktuell geltende Evaluationszyklus dazu, dass der Erfahrungsbericht samt möglicher Gesetzesänderungen kurz vor Ende der Legislaturperiode vorgelegt und debattiert werden muss. Dieser Zeitkorridor erzeugt bei allen Beteiligten vor dem Ende der Legislaturperiode hohen Handlungsdruck, den es zu vermeiden gilt. Stattdessen sollten derart schwerwiegende Anpassungen in einem Beratungsprozess ohne Druck und unter Beteiligung aller relevanten Stakeholder diskutiert werden. Aus dem Grund setzt sich die BDEW-Landesgruppe dafür ein, den Evaluationsrhythmus auf drei Jahre zu verkürzen.

4. Fazit

Die BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg erkennt die Bemühungen der Brandenburger Landesregierung zur weiteren Akzeptanzstärkung für den Ausbau der erneuerbaren Energien generell an. Um die Rolle als Energieland, trotz des Kohleausstiegs, weiter wahren zu können, ist ein massiver Ausbau erneuerbarer Energien, u.a. der Windenergie, unerlässlich. Ein von Deloitte im Auftrag des BDEW und VKU erstelltes Positionspapier beziffert den Investitionsbedarf Deutschlands für die Energiewende auf über 721 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030. Mehr als die Hälfte des Investitionsbedarfs wird für den Ausbau der erneuerbaren Energien veranschlagt. Zusammengefasst zeigt das Strategiepapier, welches immenses gesellschaftliches und finanzielles Engagement zur Erreichung der energiepolitischen Ziele in den kommenden Jahren erforderlich

ist. Um dieses Engagement nicht zu beeinträchtigen, sollten landespolitische Maßnahmen unter den Ländern diskutiert und abgestimmt werden.

Wenngleich das vorgelegte Gesetz einige sinnvolle und unterstützenswerte Änderungen enthält, birgt die geplante Erhöhung der Abgabe pro MW installierter Leistung das Risiko, den weiteren Ausbau der Windenergie spürbar zu verlangsamen. Aus diesem Grund spricht sich die Landesgruppe dafür aus, den aufgerufenen Betrag noch einmal kritisch zu evaluieren und rechtssichere Rahmenbedingungen für das Zusammenspiel des BbgWindAbgG und § 6 EEG zu entwickeln.

BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdew-bb.de

Ansprechpartner/Ansprechpartnerin

Ralf Wittmann
Geschäftsführer
+49 30 300199-2201
wittmann@bdew-bb.de

Johanna Tantzen
Fachgebietsleiterin Energie
+49 30 300199-2220
tantzen@bdew-bb.de